BALLMER + PARTNER dipl. Ingenieure ETH/SIA/SVI

Distelbergstrasse 22 Tel 062 825 26 30 www.ballmer-partner.ch
5000 Aarau Fax 062 825 26 39 info@ballmer-partner.ch

Stadt Aarau

ERSCHLIESSUNGSPLAN BADERGÄSSLI

Technischer Bericht

Aarau, 23. März 2004

1. Einleitung

Aufgrund eines Ersuchens von Anwohner, die Verkehrsverhältnisse im Badergässli neu zu regeln, hat der Stadtrat ein Fahrverbot für Lastwagen auf dem westlichen Strassenabschnitt verfügt. Gegen diese Verkehrsanordnung gingen drei Einsprachen ein, die vor allem die erschwerte Anlieferung für die Restaurationsbetriebe und die Behinderungen im östlichen Teil des Badergässli bemängelten. Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 19.8.2003 die Einsprachen gutgeheissen und gleichzeitig die Erarbeitung eines Erschliessungsplanes und eines Strassenprojektes beschlossen. Der notwendige Strassenraum kann ins Eigentum der Stadt überführt oder durch ein Wegrecht sichergestellt werden. Damit wird die Möglichkeit für eine bauliche Entwicklung der angrenzenden Parzellen längerfristig sichergestellt.

2. Funktion

Das Badergässli übernimmt zum einen die Funktion der ganzen oder teilweisen Erschliessung von 13 Parzellen und dient zum andern als Fussgänger- und Velozugang zu den Schulanlagen im Schachen. Für die beiden Restaurants Mürset (Parz. 239) und Riviera (Parz. 240) erfolgt die Anlieferung rückwärtig über das Badergässli. Diverse Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe werden direkt erschlossen bzw. haben die Zufahrt zu den Parkierungsanlagen über das Badergässli.

Gemäss Zonenplan der Stadt Aarau liegt das Gebiet nördlich des Badergässli in der Wohn- und Gewerbezone WG3 und das Gebiet südlich davon in der Kernzone Altstadt. Aufgrund der heutigen und noch möglichen zukünftigen Nutzung kann davon ausgegangen werden, dass nicht mehr als 30 Wohneinheiten gerechnet werden muss bzw. eine Verkehrsbelastung von 50 Fahrten pro Stunde nicht überschritten wird (Obergrenzen VSS Norm SN 640 045).

3. Strassenraum

Gemäss der Schweizer Norm SN 640 045 (Erschliessungsstrassen) ist eine Strasse bis maximal 50 Fz./h (massgebender stündlicher Verkehr) als Zufahrtsweg zu klassifizieren. Ein Zufahrtsweg hat eine Fahrspur und soll das Kreuzen eines Personenwagens mit einem Fahrrad bei stark reduzierter Geschwindigkeit.

Gemäss Schweizer Norm SN 640 201 (Geometrisches Normalprofil) benötigt man für das Kreuzen PW / Velo eine Breite von 3.00 m und für das Kreuzen von zwei Personenwagen 4.40 m. Für das Kreuzen eines Lastwagens mit einem Velofahrer ist eine Breite von 3.80 und mit einem PW eine Breite von 4.80m notwendig. Bei fehlender Seitenfreiheit ist 30 - 50 cm (einseitig / beidseitig) zusätzlich notwendig.

Die heutige vermarchte Strassenbreite liegt zwischen 2.20 und 3.50m und ist über den ganzen Strassenzug variabel. Das Befahren mit einem Lastwagen ist nur unter Inanspruchnahme von Privatgrund möglich. Dasselbe gilt für das Kreuzen von zwei Personenwagen, das zudem auf einige Stellen beschränkt ist.

Probleme haben sich dadurch ergeben, dass durch ausliefernde und parkierte Lastwagen der Durchgang für die Fussgänger und Velofahrer erschwert oder verunmöglicht wurde. Ein zweispuriger Ausbau dieser Strasse ist deshalb aber nicht notwendig. Mit einer Strassenbreite von 3.50 m ist das Kreuzen eines Personenwagens mit einem Fahrrad (massgebender Begegnungsfall) möglich. Mit einer zweimaligen Aufweitung auf 5.00 m wird eine Kreuzungsstelle für den Begegnungsfall Lastwagen / Velofahrer geschaffen. Eine Aufweitung kann als Haltebereich für die Anlieferung der Gaststätten genutzt werden.

Im östlichen Bereich zwischen den beiden Gebäude Asylstrasse 13 und 15 steht nur eine Breite von 2.75 m zur Verfügung, womit die Mindestbreite von 3.50 m nicht eingehalten werden kann. In Anbetracht der nur sehr kurzen Einschränkung, wäre ein Eingriff in die Bausubstanz unverhältnismässig.

4. Baulinien

Die Baulinien für Hauptgebäude sind hauptsächlich auf eine Distanz von 3.00 m ab den Grenzen der Strassenparzelle festgelegt. Ausnahmen bilden dabei der Bereich mit den Parzellen 240 und 241 (Überbauung Riviera und Rest. Riviera) sowie im östlichen Bereich der Parzelle 4419 (Asylstrasse 15), wo die Baulinien 4.00 m betragen.

Für Kleinbauten (Definition gemäss A BauV § 18: Garagen, Schöpfe, Gartenhäuser, gedeckte, mind. einseitig offene Sitzplätze mit höchstens 40 m^2 Grundfläche und nicht höher als 3.00 m) gilt ein um 2.00 m reduzierter Abstand ab dem Strassenrand.

5. Weiteres Verfahren

Dieser vorliegende Entwurf des Erschliessungsplanes "Badergässli" wird der Bevölkerung zur Mitwirkung vorgelegt (§22 BauG). Anschliessend wird der Entwurf durch den Kanton vorgeprüft (§23 BauG). Die direkt betroffenen Anwohner können sodann während einer 30-tägigen Auflage Einsprache erheben (§24 BauG). Nach der Behandlung der Einsprachen wird der Erschliessungsplan durch den Stadtrat beschlossen (§25 BauG). Gegen diesen Beschluss kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden (§26 BauG).

Sobald der Erschliessungsplan rechtskräftig ist, wird der Stadtrat ein Ausbauprojekt mit Beitragsplan in Auftrag geben. Das Ausbauprojekt wird mindestens den Landerwerb zwischen den Strassenlinien, gegebenenfalls auch Strassenverbreiterungen oder gar einen Neubau der Strassenanlage umfassen.

Aarau, 23. März 2004

Thomas Isenring
Ballmer+Partner, Aarau